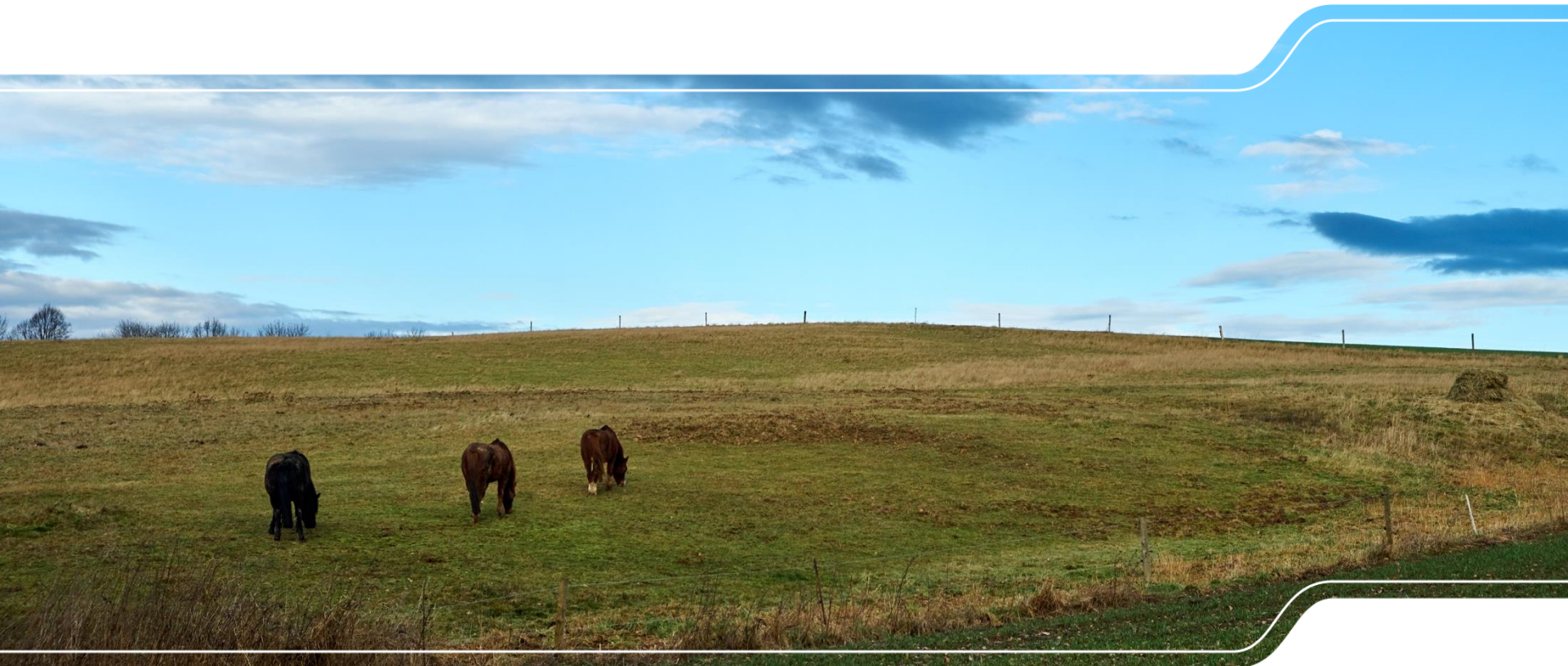




Zahlungsansprüche

Ausblick und Hinweise für das Jahr 2020



Zahlungsansprüche

Ausblick

- Das System der Zahlungsansprüche bleibt bis zum Übergangsjahr 2021 unverändert erhalten.
- D.h. bereits in den Vorjahren zugewiesene oder anders übertragene Zahlungsansprüche und ab dem Jahr 2020 neu zugewiesene Zahlungsansprüche gelten weiterhin bis einschließlich dem Antragsjahr 2021 und werden zur Aktivierung von beihilfefähiger Fläche benötigt.
- Für die neue Förderperiode ab dem Jahr 2022 (eventuell 2023) befindet sich das System der Zahlungsansprüche in Prüfung und entfällt möglicherweise mit der neuen Förderperiode.

Zahlungsansprüche

Termine für die ZA-Übertragung in der Datenbank www.zi-daten.de

- ZA können im **aktuellen Antragsjahr** beim Übernehmer nur **prämienrelevant** berücksichtigt werden, wenn beide Handelspartner (Abgeber und Übernehmer) folgende Fristen einhalten:

Übertragung der ZA (Termin des Rechtsgeschäfts)		Meldung der Übertragung in der ZID bis spätestens
bis 15. Mai 2020	→	9. Juni 2020
(vom 16. Mai bis 2. Juni 2020	→	2. Juni 2020)

- Werden die Fristen versäumt, sind die ZA erst im **nächsten Antragsjahr** prämienrelevant verfügbar.
- Meldet nur der Abgeber und der Übernehmer versäumt die Meldung, werden die ZA „geparkt“ (d. h. sie sind weder für Abgeber noch Übernehmer verfügbar) → ggf. **Stornierung** des Rechtsgeschäfts durch die Verwaltung

Zahlungsansprüche

Einzug wegen zweimaliger Nichtnutzung von ZA

- Ende April 2020 wird der **Einzug** der zweimalig (2018 und 2019) nicht genutzten ZA vollzogen
 - Der Einzug wird mittels Bescheidversand ab dem 28.04.2020 mitgeteilt und ist in der ZID einsehbar
 - Der Einzug erfolgt rückwirkend zum **16. Mai 2019**
 - Alle ZA, die dem Betriebsinhaber prämierelevant zum Stichtag der Antragstellung 15. Mai 2019 zur Verfügung standen, könnten betroffen sein
 - Übertragungen, die nach dem 15. Mai 2019 mit Wirkung ab dem Antragsjahr 2020 erfolgt sind, beeinflussen die Höhe des Einzugs nicht, d.h. der Einzug erfolgt zusätzlich zu möglichen Übertragungen
- Jeder Antragsteller sollte zur eigenen Sicherheit unbedingt rechtzeitig vor dem 15. Mai 2020 prüfen, wie viele ZA zum Antragstermin prämierelevant in seinem ZA-Konto zur Verfügung stehen (<https://www.zi-daten.de>)



Zahlungsansprüche

Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen 2020

- Zahlungsansprüche können in 2020 weiterhin als **Sonderfall** beantragt werden: als Neueinsteiger (Aufnahme der lw. Tätigkeit ab dem 01.01.2018) bzw. als Junglandwirt (Niederlassung ab dem 01.01.2015, Alter < 41 Jahre).
- Antragstellern, welchen bereits in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 oder 2019 ZA zugewiesen wurden, können keine weiteren ZA zugewiesen bekommen (beispielsweise für Flächen aus Pachtrückläufen).
- Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass im laufenden Förderzeitraum einem Betriebsinhaber **nur einmal** Zahlungsansprüche zugewiesen werden.